Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 7 Ausgegeben Danzig, den 17. Februar 1922

14 Weitere Ausführungs-Anweisung zum Einkommensteuergesetz.

Im Anschluß an die Ausführungsanweisung zum Gesetz vom 27. Juni 1921 zur Regelung der Einkommensteuer vom 13. 8. 1921 (Gesetzbl. 1921 S. 114 ff.) und unter Bezugnahme auf § 15 vorletzter Absatz dieser Ausführungsanweisung werden nachfolgend die weiteren Ausführungs-Bestimmungen zu obengenanntem Gesetz erlassen:

§ 18.

Die Gemeinden führen vierteljährlich gemäß den bisherigen Bestimmungen von den nach Liste (Heberegister) „A" aufgekommenen Steuern 56 % und von denjenigen der Liste (Heberegister) „B" den berechneten Staatsanteil an die Freistaatssteuerkasse ab. Die Lieferzettel der Gemeinden sind laut Muster I zu halten und haben auch die nichtgelieferten (Gemeinde-)Anteile nachzuweisen. Über die aus Liste „B" gelieferten Beträge, die, abgesehen von den Nachveranlagungen für 1920 und früher, nur ganz vereinzelt vorkommen, ist der Freistaatssteuerkasse mit dem Lieferzettel ein namentliches Verzeichnis nach Muster II vorzulegen. Die Freistaatssteuerkasse hat die gelieferten Beträge, getrennt nach Lieferungen aus den Listen „A" und „B" in das Kontobuch zu übernehmen. Bei den Lieferungen vermerkt sie gleichzeitig die Höhe der als Gemeindeanteil zurückbehaltenen 44 % bezw. des in der Nachweisung nach Muster II ausgeworfenen Betrages mit grüner Tinte über der Isteinnahme.

Muster I

Muster II

Die Nachweisung nach Muster II ist seitens der Freistaatssteuerkasse dem zuständigen Steueramt zur Nachprüfung vorzulegen. Nach Prüfung geht die Nachweisung an die Freistaatssteuerkasse als Beleg zurück.

Mit Rücksicht darauf, daß von den in den Steuerjahren 1920 und früher zum Soll gestellten Staatseinkommensteuer-Beträgen die Gemeinden keinen Anteil erhalten, ist in den Kontobüchern die Restverwaltung getrennt und zwar nach den Steuerjahren „1920 und früher" und „1921 und später" nachzuweisen.

Am Jahresschlusse teilt die Freistaatssteuerkasse die Summe der von den einzelnen Gemeinden nichtabgelieferten Steueranteile den Steuerämtern mit und erhält von denselben Anweisung zur Abgangstellung dieser Beträge. Entsprechende Abgangslisten sind auch den einzelnen Gemeinden zuzustellen. Die Freistaatssteuerkasse hat ferner am Jahresschlusse zur Bildung des Ausgleichsfonds 6 % der tatsächlichen Isteinnahme von den in den Steuerjahren 1921 und später zum Soll gestellten Beträgen einer jeden Gemeinde zu ermitteln und den Steuerämtern mitzuteilen. Die Steuerämter geben über diese Beträge Anweisungen zur Abgangstellung beim Einkommensteuersoll und zur Vereinnahmung beim Ausgleichsfonds.

Sollte die endgültige Abrechnung (siehe § 19) zwischen Staat und Gemeinden ergeben, daß eine Gemeinde (bezw. Gutsbezirk) ihren Anteil nicht voll für kommunale Zwecke aufgewendet hat (Artikel 18 Absatz 2 des Gesetzes), so ist der überschießende Betrag je zur Hälfte an die Kreis-Kommunalkasse (bei Stadtkreisen: Stadtkasse) bezw. an die Freistaatssteuerkasse abzuführen. Über den Staatsanteil haben die Steuerämter der Freistaatssteuerkasse besondere Einnahme-Anweisung zu erteilen.

Irgend eine Aufrechnung der einzelnen Anteile gegen einander bei den Ablieferungen ist nicht zulässig.

§ 19.

Vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung am Jahresschlusse wird den Gemeinden und Gutsbezirken gestattet, den ihnen nach Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes zustehenden Anteil von 44 % bei Bedarf in voller Höhe zurückzubehalten und für kommunale Zwecke zu verwenden. Eine Verwendung für kommunale Zwecke liegt jedoch nicht vor, wenn es sich um Ausgaben für Anstalten usw. handelt, die bestimmungsgemäß durch Erhebung von Gebühren zu decken sind

Termin **Muster III** Zum Zwecke der endgültigen Abrechnung ist von den zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden bis zum 15. Juli dem nach § 22 zu bildenden Ausschuß eine Übersicht nach Muster III vorzulegen. Die Gemeinden und Gutsbezirke haben den Aufsichtsbehörden die notwendigen Unterlagen rechtzeitig einzureichen.

Der nach § 22 zu bildende Ausschuß hat die eingereichten Übersichten nachzuprüfen und entscheidet darüber, ob die Anteile von 44 % für kommunale Zwecke Verwendung gefunden haben.

Nunmehr sind die nicht für kommunale Zwecke verwendeten Anteile der Gemeinden und Gutsbezirke (Artikel 18 Abs. 2 des Gesetzes) kreisweise in eine besondere Nachweisung zusammen zu stellen und je zur Hälfte auf den Freistaat und auf die einzelnen Kreise zu verteilen. Die Steuerämter und die Kreise erhalten je eine Ausfertigung der Nachweisung. Die Steuerämter fordern die betreffenden Gemeinden und Gutsbezirke auf, die Beträge binnen 14 Tagen an die Freistaatssteuerkasse bezw. Kreiskommunalkasse (in den Stadtkreisen: Stadtkasse) abzuführen. Die vereinnahmten Beträge sind besonders zu verbuchen.

§ 20.

Bei Zu- und Abgangstellungen, Ermäßigungen, Niederschlagungen und Ausfallstellungen ist die veranlagte Einkommensteuer, soweit es sich nicht um die Steuerjahre 1920 und früher handelt, stets einheitlich (also ohne Trennung des Staats- und Gemeindeanteils) zu behandeln.

Nur bei der „Erstattung aus Vorjahren“ (vom Steuerjahre 1921 ab) muß zu ersehen sein, wie sich der zu erstattende Steuerbetrag auf Staat und Gemeinde verteilt. Die Zerlegung hat nach 56 % für den Staat und 44 % für die Gemeinde zu erfolgen. Der Staatsanteil mit 56 % ist auf die Freistaatssteuerkasse zur Erstattung anzuweisen. Wegen der Erstattung des Gemeindeanteils von 44 % ist der Gemeinde, bei welcher die Steuer zuletzt zum Soll stand, eine beglaubigte Abschrift der betreffenden Entscheidung zu übersenden. Steht in dieser Gemeinde die Steuer nicht voll zum Soll, so hat die Gemeinde derjenigen Gemeinde, die ihr die Steuer z. Zt. überwiesen hat, eine beglaubigte Abschrift der betreffenden Entscheidung zwecks anteiliger Erstattung des Gemeindeanteils zu übersenden; für den Fall, daß auch in dieser Gemeinde die Steuer nicht von Beginn der Veranlagungsperiode ab zum Soll steht, hat diese in gleicher Weise zu verfahren.

Die Steuerämter haben bei Erteilung von Kassenanweisungen zur „Erstattung aus Vorjahren“ die Steuerjahre 1921 und später getrennt zu behandeln. Die Freistaatssteuerkasse hat die Erstattungen für 1922 und später unter besonderen Abschnitten in Ausgabe nachzuweisen.

Termin Am Schlusse des Rechnungsjahres und zwar zum **10. April js. Js.** hat die Freistaatssteuerkasse die Istausgabe an Einkommensteuererstattungen für 1921 und später (erstmalig zum 10. April 1923) abzuschließen und dem Steuerpräsidium wegen Erstattung von 6/56 Anteil aus dem Ausgleichsfonds mitzuteilen. Das Steuerpräsidium veranlaßt die Erstattung durch entsprechenden Antrag bei der Finanzabteilung des Senats, die für die Verwaltung des Ausgleichsfonds zuständig ist. Die Erstattung muß bis

Termin zum Jahresschluß, spätestens also bis zum **1. Mai js. Js.** erfolgen. Die Erstattung beim Abschnitt „Steuererstattungen“ hat durch besondere Vereinnahmung unter diesen Abschnitt zu erfolgen. Die Einnahme-Anweisung erteilt das Steuerpräsidium.

§ 21.

Termin Soweit der Gemeindeanteil nach Artikel 18 des Gesetzes sich nach Maßgabe der Steuerpflicht auf Grund des Kommunalabgabengesetzes auf mehrere Gemeinden verteilt, **(siehe Artikel 19 des Gesetzes)**, so hat die Wohnsitzgemeinde, oder in Ermangelung einer solchen, die Gemeinde des Veranlagungsorts den beteiligten Forensal- bezw. den zweiten Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinden alljährlich bis zum **1. Juli j. Js.** für jeden einzigen Steuerpflichtigen eine Übersicht über die Zerlegung des Gemeindeanteils zu übersenden.

Hierzu wird zweckmäßig das bisher beim Steueramt I zu diesen Berechnungen verwandte Muster benutzt. Erkennen die beteiligten Forensal- usw. -Gemeinden die Zerlegung an, so hat die Wohnsitz- bezw. Veranlagungsgemeinde, die den Gesamtsteuersatz erhebt, die anteiligen Beträge den übrigen Gemeinden zu überweisen, und zwar zu den Terminen, zu welchen der Staatsanteil an den Staat abzuführen ist, also vierteljährlich. Es bleibt der für die Berechnung und Erhebung zuständigen Gemeinde überlassen, aus Zweckmäßigkeitsgründen schon im ersten Vierteljahr den ganzen Jahresbetrag zu überweisen, vorbehaltlich der teilweisen Rückforderungen bei Ermäßigungen, Niederschlagungen usw.

Führen die Verhandlungen zwischen den Gemeinden zu keinem Ziel, so hat die Wohnsitz- usw. -Gemeinde, welche die Berechnung aufgestellt hat, die Vorgänge mit dem entstandenen Schriftwechsel dem Steuerpräsidium zur Festsetzung der Gemeindeanteile vorzulegen. Das Steuerpräsidium teilt seine Entscheidung den beteiligten Gemeinden mit. Ein Rechtsmittel hiergegen ist nicht gegeben. Bei der Ablieferung der Steuerbeträge an die Freistaatssteuerkasse (Siehe § 19 dieser Ausführungsanweisung) gilt nur die Gemeinde als anteilsberechtigt, die die Steuer von dem Steuerpflichtigen tatsächlich einzieht und an die Freistaatssteuerkasse abliefert, nicht auch die übrigen Gemeinden, die lediglich einen Anspruch gegen die betreffenden Wohnsitz- usw. -Gemeinden haben.

Bei nachträglicher Erhöhung oder Ermäßigung, Zu- oder Abgangsstellung, Niederschlagung oder Ausfallstellung der Steuer haben die Berechnungsgemeinden wegen Überweisung eines weiteren Anteils bezw. wegen Erstattung eines zuviel überwiesenen Anteils sich gleichfalls mit den übrigen beteiligten Gemeinden direkt ins Benehmen zu setzen. Kommt keine Einigung zustande, so ist auch hier die Entscheidung des Steuerpräsidiums einzuholen. Wegen der zur Verteilung der Anteile für das Steuerjahr 1921 festgesetzten Termine wird auf den Erlaß des Senats vom 23. 12. 1921 (Staatsanzeiger 1922 Nr. 4) hingewiesen.

Die auf Grund des Gesetzes betr. Vorschußzahlung auf Steuern und Abgaben für das erste Vierteljahr 1921 vom 8. 7. 1921 (Gesetzbl. S. 86) bei den Forensal- usw. -Gemeinden seitens der Steuerpflichtigen geleisteten Vorschußzahlungen sind, soweit sie als Gemeindeeinkommensteuer-Vorschüsse geleistet sind, auf die von den Berechnungsgemeinden zu überweisenden Anteile in Anrechnung zu bringen und, soweit diese Vorschußzahlungen den zuständigen Anteil übersteigen, den Berechnungsgemeinden zu überweisen. Das Verfahren ist zu beschleunigen, damit bis zum Schlusse des Steuerjahres 1921 die Verrechnungen durchweg durchgeführt sind.

Soweit die Gemeinden lediglich einen Anteil des Staatssteuersatzes nach Artikel 18 des Gesetzes erhalten, steht den Steuerpflichtigen ein besonderes Rechtsmittel hinsichtlich des Gemeindeanteils nicht zu. Die Bestimmungen der §§ 69 ff. Kommunalabgabengesetzes (Rechtsmittel) gegen die Heranziehung zu den Gemeindeabgaben sind nur gegeben, soweit das gemeindesteuerpflichtige Einkommen das staatssteuerpflichtige Einkommen übersteigt, also eine selbständige Veranlagung zur Gemeindeeinkommensteuer in Frage kommt. Das gilt auch hinsichtlich des Verteilungsverfahrens nach §§ 71 ff. Komm. Abg. Ges.

§ 22.

Die Verteilung des Ausgleichsfonds an leistungsschwache Gemeinden erfolgt durch einen Ausschuß. Dieser Ausschuß nimmt übertragene Befugnisse des Senats wahr. Der Senat ist befugt, die Entscheidungen des Ausschusses an sich zu ziehen. Jedes Mitglied des Ausschusses ist befugt, die Entscheidung des Senats anzurufen. Hinsichtlich des Verfahrens gilt folgendes:

1. Die dem Ausgleichsfonds zugeführten und nicht verwandten Beträge sind alljährlich am Schlusse des Rechnungsjahres in Restausgabe zu übernehmen.
2. Die Gemeinden, welche für das Rechnungsjahr 1921 einen Zuschuß aus dem Ausgleichsfonds erbitten, haben bis zum **28. Februar j. Js.** der Verwaltungsbehörde, welche für die Genehmigung des Haushaltsplanes zuständig ist, (Vorsitzender des Kreisausschusses bezw. Senat, Abteilung des Innern) einen entsprechenden Antrag vorzulegen und eingehend zu begründen. **Termin**

   Dem Antrage ist beizufügen:

   a) Der Haushaltsplan für das laufende Rechnungsjahr; größere Abweichungen der bisherigen Isteinnahme und Ausgabe vom Haushaltsplan sind in Bemerkungen zum Haushaltsplan kenntlich zu machen und zu erläutern;

Muster IV

b) eine Übersicht nach Muster IV; ferner ist anzugeben, welcher Fehlbetrag voraussichtlich am Schlusse des Rechnungsjahres zu erwarten steht, sowie diejenigen Umstände, durch welche die Leistungsschwachheit der Gemeinden ganz besonders gekennzeichnet wird.

3. Die Vorsitzenden der Kreisausschüsse bezw. die Senatsabteilung des Innern haben die vorgelegten Anträge und das beigebrachte Material nachzuprüfen, sowie die Anträge unter gutachtlicher Stellungnahme der Finanzabteilung des Senats zum 15. **März j. Js.** zu übersenden.

Termin

§ 23.

Nach Prüfung des von den Kommunal-Aufsichtsbehörden vorgelegten Materials nimmt der nach § 22 gebildete Ausschuß die Verteilung des Ausgleichsfonds auf die einzelnen Gemeinden vor. Die antragstellenden Gemeinden erhalten in der Regel Zuschüsse erst nach voller Ausnutzung der Steuerkraft.

§ 24.

Diese Ausführungsanweisung ist durch die Herren Vorsitzenden der Kreisausschüsse bezw. die Senatsabteilung des Innern zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Danzig, den 3. Februar 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. **Dr. Volkmann.**

Gemeinde (Guts)-Bezirk.. **Muster 1.**

.........Kreis ....

Anmerkung: Von nachstehenden Steuern sind:
lt. Gesetz v. 27. 6. 21 Art. 18 von der Einkommensteuer 44%
" " " 3. 7. 13 und Reg.-Verfg. v. 15. 6. 17 v. d. Besitzsteuer 1%
" " " 24. 6. 21 § 75 von der Gewerbesteuer 2%
" " " 24. 6. 21 § 75 " " Betriebssteuer 2%
des Aufkommens seitens der Gemeinde zurückzubehalten.

Liefer-Zettel
für das .... Vierteljahr 192...

Bezeichnung der Einnahme	eingezogener Betrag M	₰	zurückbehaltener Betrag %	M	₰	abzuliefernder Betrag M	₰
1. **Einkommensteuer** aus Vorjahren a/Liste A							
2. wie vor aus dem laufenden Jahre a/Liste A							
wie vor aus dem laufenden Jahre							
3. **Ergänzungssteuer** aus Vorjahren							
4. wie aus dem laufenden Jahre							
5. **Wandergewerbesteuer** aus Vorjahren							
6. wie vor aus dem laufenden Jahre							
In meinen Händen befinden sich noch folgende bisher nicht eingelöste Wandergewerbescheine Nr. .... zusammen im Gesamtbetrage von M .... (vergl. Anmerkung 1)							
7. **Gewerbesteuer** aus Vorjahren							
8. wie vor aus dem laufenden Jahre							
9. **Beiträge zur Handwerkskammer**							
10. **Besitzsteuer,** Erhebungszeitraum 17/19							
11. wie vor, desgl. 20/22							
12. **Grundsteuerentschädigungsrente**							
13. **Domänentilgungsrente**							
14. **Rentenbankrenten**							
15. **Katasteramtsgebühren**							
16. **Betriebssteuer**							
17. Portokosten für den Steuer-Mahnzettel							
18. **Körperschaftssteuer**							
19.							
20.							
Insgesamt							

Es werden mithin abgeliefert = M ....
buchstäblich: ....

Betrag erhalten ...., den .... 192...

Danzig, den .... 192...
Freistadt-Steuerkasse
(Unterschrift)

Der Gemeindeerheber (Gutsvorstand)
(Unterschrift)
....

Einn.-Tgb. Nr. .... Buchh. .... mit M ....
desgl. " .... " .... " " ....
.... " ....
.... " ....

Summe wie oben M ....

Anmerkung: 1. Die bis Ende März nicht eingelösten Wandergewerbescheine sind in ein besonderes Rückstandsverzeichnis aufzunehmen. Dieses Verzeichnis ist an die Freistadt-Steuerkasse bis zum 10. April einzusenden.
2. Die bis zum 10. Dezember nicht eingelösten Wandergewerbescheine für das betreffende Kalenderjahr sind zur Vernichtung pünktlich bis zum 15. Dezember der Freistadt-Steuerkasse zurückzugeben.

Muster II.

Gemeinde (Gutsbezirk) ....

.... Kreis ....

Namentliches Verzeichnis

der aus der Liste (Heberegister) B gelieferten Beträge

für ....Vierteljahr 192...

Steuerzeichen	Des Steuerpflichtigen Name	Stand	Veranlagt zum Einkommensteuersatze von ℳ	₰	Gelieferter Betrag ℳ	₰	Als Gemeindeanteil zurückbehalten ℳ	₰	Bemerkungen
M 438	Michel	Rentier	379	—	94	75	—	—	Veranlagung für 1920
S 50	Sander	Regierungsamtmann a. D.	3600	—	900	—	—	—	Hier keinen Wohnsitz, nur wegen seiner aus der Staatskasse bezogenen Pension steuerpflichtig

Muster III.

Gemeinde (Gutsbezirk) ....

..............Kreis ....

Übersicht

der Einnahmen und der für kommunale Zwecke gemachten Aufwendungen

im Rechnungsjahr 192..

A. Einnahmen.	Betrag M	Betrag ₰	Davon nicht für kommunale Zwecke aufgewendet M	₰	Bemerkungen
1. Einnahmen aus dem 44%igen Anteil an der Staatseinkommensteuer					
2. Einnahmen aus Grundbesitz					
3. Anteil der Gemeinde an indirekten staatlichen Steuern					
4. Sonstige Einnahmen					
Summe der Einnahmen . .					
B. Ausgaben.					
1. Zur Verzinsung und Tilgung von Anleihen					
2. Persönliche und sächliche Verwaltungskosten					
3. Beitrag zu den Kosten der Amts- und Standesamtsverwaltung					
4. Kosten der öffentlichen Armenpflege					
5. Kosten der Erwerbslosenfürsorge					
6. Gemeindewegebau					
7. Unterhaltung der Gemeindegrundstücke und Gemeindebrunnen					
8. Für das Schulwesen					
9. Kreisabgaben					
10. Feuerlöschwesen					
11. Sonstige Ausgaben					
Summe der Ausgaben . .					

Summe der Einnahmen ....M ....₰
" " Ausgaben ....M ....₰

Mithin Mehr- Einnahme — Ausgabe ....M ....₰

Einnahmen aus dem 44%igen Anteil . . . .M ....₰
Ausgaben für kommunale Zwecke . . . .".........."
Summe der Ausgaben . . . .
davon nicht für kommunale Zwecke aufgewendet..............................

mithin mehr, weniger . ...M ....₰

Mithin ist von dem 44%igen Anteil zurückzuerstatten ....M ....₰
davon an den Staat . . . .M ....₰
" " " Kreis . . . .M ....₰

Die Richtigkeit bescheinigt

.............................., den.............................. 192..

Der Magistrat (Gemeinde / (Guts -Vorstand)

Muster IV.

Gemeinde (Gutsbezirk) ....

Einwohnerzahl ....

Größe ....

.... Kreis ....

Übersicht

über die Soll- und Isteinnahme an öffentlichen Abgaben im Rechnungsjahre 192.. nach dem Stande vom 31. Dezember 192....

Jahressoll unter Berücksichtigung der bisherigen Zu- und Abgangstellungen	Steuerart	Ist-Einnahme	Höhe der Zuschlagsprozente der betr. Steuer %	Bei indirekten Steuern kurze Angabe des Tarifs (evtl. auf Rückseite erläutern)
	A. Laufende Verwaltung			
	Einkommensteueranteil (volle 100% = ... ℳ)		44	
	Gewerbesteuer			
	Betriebssteuer			
	Grundsteuer			
	Gebäudesteuer			
	Wertzuwachssteuer . . . . . (Gemeindezuschlag)			
	Hundesteuer		—	
	Biersteuer		—	
	Lustbarkeitssteuer		—	
	Schankkonzessionssteuer . . .		—	
	usw.			
	B. Restverwaltung. (Steuerarten wie oben)			

Die Richtigkeit bescheinigt

................................, den ....192...

Der Magistrat (Gemeinde / (Guts -Vorstand)

15 In der Veröffentlichung des Gesetzes vom 27. 6. 21 betr. Regelung der Einkommensteuer — Gesetzblatt für 1921 Nr. 16 Seite 76 — befindet sich ein weiterer Druckfehler insofern, als der Steuersatz (Art. 1) für das Einkommen von 70000 M nicht 17320 M sondern nur 17220 M beträgt.

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.